

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00026 vom 11. Dezember 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2004.00026

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00026 du 11 décembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00026 del 11 dicembre 2006

Erwägungen

E. 2

2.1 Die eingeklagte Rentenforderung beschlagt ausschliesslich den ber die Mindestleistungen des BVG hinausgehenden, mithin berobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge. Anspruchsgrundlage bilden der mit "Altersrente" betitelte Art. 5 des auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretenen und im Zeitpunkt der Pensionierung des Klagers gltig gewesenen Reglements 1995 (Urk. 2/11) der Beklagten, das per 1. Januar 2001 und 22. November 2001 revidiert worden ist, sowie einzelne Bestimmungen des zwischen der C. und kapers/Flight Attendants auf den 1. Januar 1997 geschlossenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV; Urk. 2/13).

2.2 Art. 5 des Reglements 1995 lautet wie folgt (Urk. 2/11 S. 21 f.):

5.1 Begriff

Die Altersrente wird nach Erreichen des Rcktrittsalters lebenslnglich ausgerichtet.

5.2 Beginn

(a) Das ordentliche Rcktrittsalter der Versicherten ist das 63. Altersjahr (Mnner) bzw. 62. Altersjahr (Frauen), jeweils bezogen auf das Ende des Geburtsmonates.

(b) Fr bestimmte Personalkategorien kann von diesen Altersgrenzen abgewichen werden (z.B. Flight Attendants). Entsprechende Mehrkosten drfen nicht zulasten der APK gehen.

5.3 Dauer

.....

5.4 Hhe

.....

5.5 bergangsrente ab ordentlichem Rcktrittsalter bis AHV-Alter

Sofern der Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, wird die Altersrente bis zum Erreichen des AHV-Alters durch eine vom Arbeitgeber finanzierte und ber die APK ausbezahlte monatliche bergangsrente ergnzt, welche betragsmssig hchstens der einfachen maximalen AHV-Altersrente, zum Zeitpunkt des Rentenbeginns whrend 2 Jahren entspricht. Bei vorzeitiger Pensionierung kann die Rente pro rata reduziert und auf eine lngere Zeitdauer verteilt werden. Sie bleibt ber ihre Zeitdauer unverndert und erlischt vor Alter 65 lediglich bei Tod und nur dann, wenn

keine Alterslebensrenten der APK fällig werden. Die Leistung wird mit allen bestehenden Renten der Eidg. IV verrechnet.

2.3 Diese Bestimmung wurde in dem per 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Reglement 2001 praktisch unverändert übernommen, indem Art. 5.2 in Art. 13.1 und Art. 5.5 in Art. 13.4 überführt wurde. Art. 13.4 trägt den Titel "Altersrückrenten ab ordentlichem Rücktrittsalter bis AHV-Alter" und lautet wie folgt:

Sofern der Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, wird der Altersleistungsanspruch der APK bis zum Erreichen des AHV-Alters durch eine vom Arbeitgeber finanzierte und über die APK ausbezahlte monatliche Altersrückrenten ergänzt. Diese entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Der Betrag bleibt während der Auszahlungsdauer unverändert. Bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Art. 13.7 wird sie pro rata reduziert und auf eine längere Zeitdauer verteilt. Sie endet mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bzw. vorzeitig bei Tod des Anspruchsberechtigten, sofern keine Hinterbliebenenrente gemäss Art. 13.5 zur Auszahlung gelangt.

Mit Beschluss des Stiftungsrats vom 22. November 2001 wurde Art. 13.4 per 31. Dezember 2001 ersatzlos aufgehoben. Damit sollte laut Information vom 5. April 2002 Klarheit darüber geschaffen werden, dass die AHV-Altersrückrenten keine Leistung der Pensionskasse sei, sondern vom Arbeitgeber ausgerichtet werde (Urk. 2/15).

2.4 Zum Rücktrittsalter der Flight Attendants bestimmt Art. 12 Abs. 3 GAV, dass das Arbeitsverhältnis ohne gegenteilige Vereinbarung bei weiblichen Flight Attendants auf das Ende des Kalendermonats, in dem sie ihr 57. Lebensjahr vollenden (a), bei männlichen Flight Attendants auf Ende des Kalendermonats, in dem sie ihr 58. Lebensjahr vollenden (b), stillschweigend zu Ende geht (Urk. 2/13 S. 7). Auch in Art. 51 GAV, in dem der Beitritt zur APK auf den 1. Januar nach vollendetem 24. Lebensjahr für obligatorisch erklärt wird, wird das Rücktrittsalter für weibliche Flight Attendants auf 57 und für männliche 58 Altersjahre festgelegt. Bezüglich Rechte und Pflichten wird auf die Stiftungsurkunde und das Reglement der APK verwiesen und festgehalten, dass die abweichenden Leistungen im Zusammenhang mit dem früheren Rücktrittsalter im Anhang V zum GAV festgelegt seien (Urk. 2/13 S. 22)

Dieser Anhang enthält unter dem Titel "A) D.____-Fonds-Regelungen im Zusammenhang mit dem früheren Rücktrittsalter (57. Altersjahr für Frauen - 58. Altersjahr für Männer)" den Grundsatz, dass Flight Attendants, die ihren Beruf bis zum vollendeten 57. beziehungsweise 58. Altersjahr ausüben, Anspruch auf die vollen Altersleistungen gemäss den Bestimmungen des APK-Reglementes haben und ihnen alle erreichbaren Beitragsjahre bis zum 62. beziehungsweise 63. Altersjahr angerechnet werden (Urk. 2/13 Anhang V S. 1).

Zum Begriff des D.____-Fonds wird unter anderem festgehalten, dieser diene der Finanzierung der Leistungen, die sich im Zusammenhang mit der um 5 Jahre vorgezogenen Pensionierung der Flight Attendants ergeben. Er werde treuhänderisch durch die APK verwaltet und periodisch versicherungstechnisch überpruft. Bei sich abzeichnenden Unterdeckungen seien Massnahmen einzuleiten. Die diesbezügliche finanzielle Verantwortung liege bei der C.____ (Urk. 2/13 Anhang V S. 1).

Als Übergangsleistungen werden in Abschnitt A unter Ziff. 2.1 eine Übergangsrente, auf die alle rentenberechtigten Flight Attendants frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (62 Frauen/63 Männer) Anspruch haben, sowie in Ziff. 2.4 eine AHV-Ersatzrente vorgesehen, die bei Alter 62 (Frauen) respektive 63 (Männer) endet und die der höchsten AHV-Altersrente entspricht (Urk. 2/13 Anhang V S. 1, 3).

Für männliche Flight Attendants zwischen dem 63. und 65. Altersjahr wird im GAV-Anhang V unter Abschnitt B schliesslich die Auszahlung einer zivilstandsunabhängigen Überbrückungsrente vorgesehen, die der höchsten einfachen AHV-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entspricht (Urk. 2/13 Anhang V S. 3).

Strittig ist ausschliesslich der Anspruch des Klägers auf die letztgenannte AHV-Überbrückungsrente Männer. Die Beklagte betrachtet sich dafür als nicht passivlegitimiert, sondern macht geltend, diese Rente sei ausschliesslich von der C. geschuldet worden, und sie selber habe nur als Zahlstelle fungiert. Auch sei die nach dem Reglement erforderliche Finanzierung nicht erfolgt. Demgegenüber hält der Kläger die AHV-Überbrückungsrente für eine reglementarisch von der Beklagten geschuldete Leistung und geht davon aus, dass diese vollumfänglich finanziert gewesen sei. Dabei berufen sich beide Parteien auf Art. 5.5 des Reglements 1995, legen diese Bestimmung jedoch unterschiedlich aus (Urk. 1 S. 4 ff.; Urk. 10 S. 3 ff.; Urk. 20 S. 5 ff.; Urk. 25 S. 20 ff.).

Im Streit um eine im Sozialplan der C., der sogenannten Option 96, für das Alter von 63 bis 65 vorgesehene AHV-Überbrückungsrente, die nach der Einstellung der Zahlungen im Oktober 2001 unter Berufung auf Art. 13.4 des Reglements 2001 von der Beklagten gefordert wurde, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht im Urteil vom 18. März 2005 i.S. S., B 97/03 folgendes festgehalten (Urk. 29):

3.2 S'agissant, comme en l'espèce, d'une contestation qui relève de la prvoyance professionnelle plus étendue et qui oppose un affilié à une institution de prvoyance de droit privé, les employeurs assurés sont liés à l'institution par un contrat innommé (sui generis) dit de prvoyance. Le règlement de prvoyance est le contenu formel de ce contrat, savoir ses conditions générales, auxquelles l'assuré se soumet expressément ou par actes concludants. Il doit ainsi être interprété selon les règles générales sur l'interprétation des contrats. Il y a lieu de rechercher, tout d'abord, la même et commune intention des parties (art. 18 al. 1 CO), ce qui, en matière de prvoyance professionnelle, vaut avant tout pour les conventions contractuelles particulières (ATF 129 V 147 consid. 3.1; Riemer, Vorsorge-, Fürsorge- und Sparverträge der beruflichen Vorsorge, in Innominatverträge, Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter R. Schlupe, Zurich 1988, p. 239; au sujet de telles conventions, voir ATF 118 V 231 consid. 4a). Lorsque cette intention ne peut être établie, il faut tenter de découvrir la volonté présumée des parties en interprétant leurs déclarations selon le sens que le destinataire de celles-ci pouvait et devait raisonnablement leur donner selon les règles de la bonne foi. Cette interprétation se fera non seulement d'après le texte et le contexte des déclarations, mais aussi d'après les circonstances qui les ont précédées ou accompagnées (ATF 129 III 122 consid. 2.5, 126 III 391 consid. 9d, 122 V 146 consid. 4c, 122 III 108 consid. 5a, 121 III 123 consid. 4b/aa, 116 V 222 consid.

2).

3.3 En l'espèce, la réelle et commune intention des parties n'est pas établie. Il s'agit donc d'interpréter la clause litigieuse conformément au principe de la confiance.

3.3.1 La disposition réglementaire en cause vise la situation dans laquelle l'assuré est au bénéfice d'une rente de vieillesse ordinaire ou d'une rente de vieillesse anticipée (avant l'âge réglementaire de la retraite) au sens du règlement et peut prétendre, à certaines conditions, à une rente transitoire jusqu'à la naissance du droit à une rente de l'AVS. De manière générale, le bénéfice de prestations de la prévoyance vieillesse avant l'âge de la retraite statutaire ou légal entraîne une réduction proportionnelle du montant de la rente (cf. RSAS 2002 p. 496 consid. 3b et les références). Il arrive que l'employeur ou l'institution de prévoyance verse alors des prestations plus attendues sous forme, par exemple, d'une rente-pont jusqu'à l'âge de la rente AVS ou d'un versement en capital. L'assuré qui part en retraite anticipée n'a toutefois aucun droit à une prestation plus attendue de la part de l'employeur ou de l'institution de prévoyance, à moins qu'une telle prestation soit prévue par une disposition contractuelle ou réglementaire (Hans-Ulrich Stauffer, *Altersleistungen und vorzeitige Pensionierung*, in: *Neue Entwicklungen in der beruflichen Vorsorge*, St-Gall 2000, p. 37). Les engagements pris par l'employeur dans ce cadre, tels celui de verser une rente-pont, ne déploient des effets en matière de prévoyance que s'ils sont repris dans le contrat ou le règlement de prévoyance (cf. ATF 122 V 142).

3.3.2 En l'espèce, les conditions du droit à une rente transitoire sont prévues par le règlement de la Allgemeine Pensionskasse der B. (APK) et définies à l'art. 13.4, 1^{ère} phrase. Le membre initial de cette phrase, aux termes duquel «*Sofern der Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist*» (dans la version allemande qui seule fait foi selon le nota bene au règlement en langue française), fait référence à un engagement que doit prendre l'employeur. Il doit être lu au regard de la seconde partie de la phrase selon laquelle «*wird der Altersleistungsanspruch der APK bis zum Erreichen des AHV-Alters durch eine vom Arbeitgeber finanzierte und über die APK ausbezahlte monatliche Überbrückungsrente ergänzt*». L'employeur doit donc s'être obligé à l'égard de son employé à verser la prestation transitoire.

Par ailleurs, il ressort de la deuxième partie de la phrase en cause que la rente transitoire est financée par l'employeur et versée «*über die APK*», c'est-à-dire par l'intermédiaire de l'intimée. Autrement dit, le financement de la rente est entièrement assuré par l'employeur et ce de manière courante; s'il s'agit bien d'une prestation CGP, le versement de celle-ci est lié à la condition suspensive que l'employeur crée ou ait créé l'institution de prévoyance de son montant. En définitive, l'institution de prévoyance ne fait que reverser les prestations allouées par l'employeur. Il s'ensuit que si celui-ci ne fournit pas les prestations qu'il s'est engagé à payer à son employé par le truchement de l'institution de prévoyance, celle-ci ne peut verser les montants promis. Dans ce cas, on ne saurait déduire des termes de l'art. 13.4 - ni du reste de ceux d'une autre disposition du règlement - qu'en l'absence de financement de la part de l'employeur, l'institution de prévoyance serait tenue d'y suppléer et de verser la rente-pont.

En plus de l'analyse textuelle, on peut également tirer des documents «*Plan social pour le personnel au sol en Suisse soumis au contre-cadre [recte contrat-cadre]*», de l'annexe 1

au plan social 1995/1996 et de ses appendices (schéma des prestations en cas de retraite anticipée conformément à l'Option 96) que la rente-pont constituait une prestation transitoire dont C. ___ était l'unique bénéficiaire qui s'ajoutait aux prestations de la CGP et de l'AC. Sous le chiffre 8 «Dispositions en matière de retraite anticipée» du plan social, C. ___ se déclarait prête à offrir, entre autres prestations, «une prestation transitoire supplémentaire» s'ajoutant à la rente vieillesse (ch. 8.3.2 let. b al. 2), intitulée «prestation transitoire 2». C'est d'ailleurs en ces termes qu'elle a présenté au recourant, le 20 août 1996, les prestations «versées par C. ___», dont le versement transitoire 2 «pont AVS» depuis le début de la rente de la CGP et de la caisse des cadres jusqu'à l'âge de la retraite AVS.

3.3.3 Sur la base de ces éléments, on peut admettre, comme le soutient le recourant, que la première condition du droit à la rente transitoire est réalisée. C. ___ était en effet engagé à l'égard de son assureur à lui verser une rente «pont AVS», à partir du moment où il percevait la rente anticipée de vieillesse de la CGP (le 1er janvier 2001), comme il ressort de la confirmation des arrangements pris du 20 août 1996. En revanche, la seconde condition n'est pas remplie, puisque l'employeur avait cessé tout paiement à l'intimée pour financer la prestation promise en décembre 2001. L'institution de prévoyance n'était d'ailleurs plus en mesure d'en assurer le versement. Partant, à défaut de financement de la part de l'employeur, le recourant n'avait pas droit à la prestation litigieuse.

Sur ce point, c'est en vain que S. ___ invoque l'art. 66 LPP sur la répartition des cotisations de l'employeur et des salariés ainsi que la jurisprudence y relative (ATF 128 V 224), puisque le droit à la rente transitoire de vieillesse, ainsi que les modalités de son versement ressortissent entièrement à la prévoyance plus étendue. En particulier, son mode de financement peut s'écarter des dispositions de la LPP. Au demeurant, contrairement à la situation jugée dans l'ATF 128 V 224, le recourant ne peut pas faire valoir à l'égard de l'intimée une crainte découlant de la loi ou des dispositions réglementaires, de sorte qu'une application par analogie des principes relatifs à une prestation de sortie (cas de libre passage) ne se justifie pas en l'espèce.

E. 4

Indépendamment de ce qui est prévu par le règlement, le recourant se prévaut d'un accord qu'auraient conclu les parties au sens de l'art. 1 CO sur le versement d'une rente-pont. Selon lui, dans le courrier du 10 septembre 2001, l'intimée aurait reconnu son droit inconditionnel à une rente transitoire de 2060 fr. par mois du 1er janvier au 31 décembre 2004.

La lettre du 10 septembre 2001 ne contient toutefois aucune promesse ou engagement de l'intimée par lesquels celle-ci se serait obligée à prêter dans le sens voulu par le recourant. Comme elle l'avait annoncé dans son courrier précédent du 13 juin 2001, l'intimée s'est limitée à donner à son assureur des «informations définitives» sur les prestations et les modalités y relatives. Ainsi, lui a-t-elle indiqué les montants auxquels s'élevaient les rentes de vieillesse et la rente transitoire et les dates à partir desquelles elles étaient dues. Elle l'a par ailleurs informé qu'il avait la possibilité de percevoir tout ou partie du capital d'épargne au comptant à la place des rentes de vieillesse, sous réserve de l'accord de son épouse. Contrairement à ce que prétend le recourant, on ne saurait voir dans les termes de ce courrier une quelconque volonté de

la part de l'intimé de s'obliger à l'égard de l'assuré en dehors du cadre réglementaire prévu.

Pour le surplus, à supposer que le recourant entende se prévaloir de la protection de la bonne foi en invoquant avoir reçu l'assurance de la part de l'intimé qu'il aurait droit à une rente transitoire, ce moyen ne lui serait d'aucun secours. L'institution de prévoyance ne lui a en effet pas donné d'informations qui allaient au-delà de ce qui est prévu par les dispositions statutaires, si bien que la condition de l'existence d'un renseignement ou d'une décision erronés fait défaut. Il en va de même de celle liée à des dispositions qu'aurait prises l'intéressé sur la base du renseignement obtenu et qu'il ne saurait modifier sans subir un préjudice, le recourant ne prétendant au demeurant rien de tel (sur les autres conditions de la protection de la bonne foi, voir ATF 127 I 36 consid. 3a, 126 II 387 consid. 3a; RAMA 2001 n° KV 171 p. 281 consid. 3b).

E. 5

5.1.1. Da der zitierte Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ebenfalls eine von der ehemaligen C. ___ im Sozialplan "Option 96" zugesicherte AHV-Berberbercksrente für Alter 63 bis 65 betrifft und Art. 13.4 des Reglements 2001 anerkanntermassen inhaltlich identisch ist mit dem hier massgebenden Art. 5.5 des Reglements 1995 (vgl. Urk. 1 S. 18, 22, 34; Urk. 10 S. 21), besteht im vorliegenden Verfahren bezüglich der Auslegung dieser Bestimmung kein Grund, von den Schlussfolgerungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts abzuweichen. Demnach wird für die Ausrichtung einer Berberbergsrente im Sinne des Reglements nach dem als massgeblich erachteten Vertrauensprinzip einerseits vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber sich im Hinblick auf seinen Arbeitnehmer verpflichtet hat, Berberbergsleistungen auszurichten, andererseits dass die Finanzierung durch den Arbeitgeber vollständig gesichert ist. Des weiteren betrachtet das Eidgenössische Versicherungsgericht die AHV-Berberbergsrente zwar als Leistung der APK, doch hält es fest, ihre Ausrichtung sei an die Suspensivbedingung geknüpft, dass der Arbeitgeber dafür gegenüber der Vorsorgeeinrichtung im entsprechenden Betrag einsteht oder eingestanden ist. Jedenfalls beschränke sich die Vorsorgeeinrichtung darauf, die vom Arbeitgeber zugestandenen Leistungen weiterzuleiten. Gewähre dieser die Leistungen nicht, für die er sich gegenüber seinem Arbeitnehmer über die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet habe, so sei die Vorsorgeeinrichtung nicht gehalten, selber die versprochenen Leistungen zu erbringen oder zu ergänzen.

Angesichts dieser abschliessenden höchststrichterlichen Auslegung von Art. 13.4 des Reglements 2001 erbringt es sich, auf die vom Kläger diesbezüglich aufgeworfenen Fragen, namentlich nach der Auslegungsmethode (Urk. 1. S. 19 ff., 34 f.; Urk. 20 S. 5 f., 7-20, 28, 32 ff., 44, 54 f., 58 f., 60 f., 65, 67, 69 ff., 70, 73, 76, 78 f.), näher einzugehen. Insbesondere ist das nachträgliche Verhalten der Beklagten, auf das sich der Kläger unter Anführung zahlreicher Beispiele wie Angaben in Versicherungs- und Rentenausweisen, Gehaltsabrechnungen sowie Informationsschreiben, Art der Zahlungsabwicklung, Verwendung von Einlagen der Stiftung E. ___ für AHV-Berberbercksrenten, Aufhebung von Art. 13.4 des Reglements und Mitteilungen des Nachlassverwalters (Urk. 1 S. 15; Urk. 2/4-5, 2/8, 2/14 2/17; Urk. 20 S. 5, 7-20, 25, 29 ff., 34, 38 f.; Urk. 21/1, 21/4-11) bei der Ermittlung des mutmasslichen Willens der Parteien im Zeitpunkt der Entstehung der umstrittenen Bestimmungen ohne Bedeutung. Angesichts der in Art. 5.5 enthaltenen einschränkenden Bedingungen - entsprechende

Verpflichtung und Finanzierung durch den Arbeitgeber - kann auch das Fehlen eines Hinweises darauf, dass die Beklagte bezüglich der Arbeitgeberberücksichtigungsrente Männer nur als Zahl- oder Weiterleitungsstelle aufträte, keineswegs als vorbehaltlose Übernahme eines entsprechenden Leistungsversprechens verstanden werden. Daran vermag der vom Kläger hervorgehobene Umstand, dass bezüglich der AHV-Ersatzrente Höhe, Dauer und Kürzungsmöglichkeit ausschliesslich oder doch vorwiegend in Art. 5.5 des Reglement 1995 geregelt sind und nicht im GAV Flight Attendants (Urk. 1 S. 21; Urk. 34 S. 15), nichts zu ändern.

5.2.2.2 Dem oben wiedergegebenen höchststrichterlichen Entscheid kann auch insofern gefolgt werden, als sich der darin beurteilte Sozialplan "Option 96" inhaltlich praktisch mit der vorliegend massgebenden gesamtarbeitsvertraglichen Regelung deckt. Auch hier ging die C. die Verpflichtung ein, die mit einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 57 beziehungsweise 58 einhergehende Reduktion der reglementarischen Altersleistungen in Form sogenannter Übergangsrenten (Abschnitt A Ziff. 2.1) auszugleichen und die Zeit bis zum Beginn der AHV-Altersleistungen mit AHV-Ersatzrenten bis zum Alter 62/63 (Abs. A.2.4) und "Arbeitgeberberücksichtigungsrenten Männer" zwischen dem 63. und 65. Altersjahr (Abschnitt B) zu überbrücken. Laut Abschnitt A des GAV-Anhangs V sollen die hier als Übergangsrente bezeichnete vorgezogene Altersrente und die AHV-Ersatzrente bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter aus dem sogenannten D.-Fonds finanziert werden, für den die C. die finanzielle Verantwortung trägt und der von der Beklagten treuhänderisch verwaltet wird. Die hier strittige Arbeitgeberberücksichtigungsrente Männer, die im Abschnitt B geregelt ist, wird nicht mit dem D.-Fonds in Verbindung gebracht.

2.2.2.2 Der Kläger räumt ein, die AHV-Überbrückungsrente Männer sei nicht zu Lasten des D.-Fonds ausbezahlt worden, sondern zulasten der E. (Urk. 20 S. 15, 29, 25, 47 f., 55, 59, 68 f., 74). Will man - in Anlehnung an seine Vorbringen (Urk. 1 S. 28; Urk. 20 S. 53, 60; Urk. 34 S. 4) - in der Errichtung des D.-Fonds allenfalls ein Verpflichtungsgeschäft erblicken, das die in Ziff. 5.5 des Reglements vorausgesetzte Finanzierung erfüllt, so kam ein solches nur für die unter Abschnitt A des GAV-Anhangs V unter Ziff. 2.1 und 2.4 angeführten Rentenarten zustande. Doch fehlt es an einem solchen in Bezug auf die AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Abschnitt B des GAV-Anhangs V. Deren Auszahlung durch die Beklagte erforderte somit, dass seitens der Arbeitgeberin die Finanzierung beziehungsweise das Verfügungsgeschäft tatsächlich erfolgt war. Entgegen der Auffassung des Klägers (Urk. 1 S. 7, 25; Urk. 20 S. 14, 24, 29 ff., 36 ff., 41 ff., 51, 54, 56, 59 f., 68 ff.; Urk. 34 S. 17) lassen sich daher die für die AHV-Ersatzrente im Sinne von Abschnitt A Ziff. 2.4 des GAV-Anhangs V geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten nicht auf die AHV-Überbrückungsrente Männer übertragen

und lässt sich aus der Verwendung der Mittel des D.-Fonds beziehungsweise des Verteilplanes (Urk. 21/35) nicht ableiten, die Beklagte sei bezüglich der AHV-Überbrückungsrente Männer grundsätzlich leistungspflichtig.

2.2.2.2 Zwar weist der Kläger darauf hin, dass in Art. 5.5 des Reglements bezüglich der vor Erreichen des AHV-Alters in Betracht fallenden AHV-Ersatzrenten nur allgemein von einer monatlichen Übergangsrente die Rede ist und

nicht zwischen der vorgezogenen AHV-Ersatzrente im Sinne von Abschnitt A Ziff. 2.3 des GAV-Anhangs V und der AHV-ÄrberbrÄ¼ckungsrente MÄ¼nner im Sinne von Abschnitt B des GAV-Anhangs V unterschieden wird (Urk. 1 S. 25; Urk. 20 S. 14, 30, 41 ff.; Urk. 34 S. 13). Dies ist jedoch nicht von Bedeutung. Denn die Leistungspflicht der Beklagten hÄ¼ngt laut Art. 5.5 des Reglements ohnehin von der effektiv erfolgten Finanzierung durch den Arbeitgeber ab und davon, ob dieser Ä¼berhaupt eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist. Auch ausserhalb des Reglements ist demnach eine Differenzierung der AHV-Ersatzrenten - beispielsweise nach verschiedenen Alterskategorien, wie dies im vorliegend relevanten GAV Flight Attendants geschah - ohne weiteres mÄ¼glich.

5.3Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Auch der vom KlÄ¼rger angerufene Art. 66 BVG (Urk. 1 S. 27; Urk. 20 S. 60, 75) spricht nicht zwingend dafÄ¼r, dass die AHV-Ärbergangsrente gemÄ¼ss Art. 5.5 des Reglements von der Vorsorgeeinrichtung unabhÄ¼ngig von der Finanzierung durch den Arbeitgeber geschuldet ist. Denn das EidgenÄ¼ssische Versicherungsgericht hÄ¼lt im oben wiedergegebenen Entscheid fest, dass sich das Recht auf eine ÄrberbrÄ¼ckungsrente ebenso wie die ModalitÄ¼ten ihrer Ausrichtung vollstÄ¼ndig aus der weitergehenden beruflichen Vorsorge ergeben und sich die Finanzierungsart den Regeln des BVG entziehen kann. Es kann daher dem KlÄ¼rger nicht gefolgt werden, wenn er die AHV-Ärbergangsrenten allein schon deshalb als von der Beklagten bedingungslos geschuldete Leistung betrachtet, weil diese ins Reglement aufgenommen worden ist (Urk. 20 S. 29, 35 f., 57), zumal in Art. 5.5 immerhin die statutarische Grundlage fÄ¼r die AusÄ¼bung der Funktion einer Auszahlungs- und Weiterleitungsstelle durch die Beklagten erblickt werden kann.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Umso weniger lÄ¼sst sich aufgrund des vom KlÄ¼rger ebenfalls angefÄ¼hrten Art. 331 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) ableiten, die Beklagte schulde die gesamtarbeitsvertraglich zugesicherte Invalidenrente unabhÄ¼ngig davon, ob diese finanziert sei oder nicht (vgl. Urk. 1 S. 15, 22, 23, 28; Urk. 20 S. 28 f., 35, 40 f., 57, 68Ä¼, Urk. 34 S. 11). Die Pflicht zur VermÄ¼gensÄ¼bertragung auf einen separaten RechtstrÄ¼ger gilt denn auch - entgegen dem Wortlaut von Art. 331 Abs. 1 OR - nicht fÄ¼r die nach wie vor als zulÄ¼ssig betrachteten, direkten Vorsorgezusagen des Arbeitgebers (BrÄ¼hwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, 2. Auflage, Bern 1996, N 4 Abs. 3 zu Art. 331; vgl. auch Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, 6. Auflage, ZÄ¼rich 2006 N4 zu Art. 331) und wird in der Praxis im Bereich der Ä¼berobligatorischen Vorsorge nicht immer spontan befolgt, indem sich der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin selbst - beispielsweise in Form von SozialplÄ¼nen bei FrÄ¼hpensionierungen - zur Ausrichtung der Vorsorgeleistungen direkt an die Arbeitnehmenden verpflichten (vgl. Brunner/BÄ¼hler/Waeber/Bruchez, Kommentar zum Arbeitsvertragsrecht, 3. Auflage, Basel, 2005, Art. 331 N 4 Abs. 2). Selbst wenn aber im Vorgehen der C. ___ ein Verstoß gegen die arbeitsvertraglich vorgeschriebene Ärbertragung der BeitrÄ¼ge auf einen separaten RechtstrÄ¼ger zu sehen wÄ¼re, so hÄ¼tte dies lediglich zur Folge, dass der Arbeitgeber gegenÄ¼ber dem Arbeitnehmer schadenersatzpflichtig wÄ¼rde (vgl. Rehbindler, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. Auflage, Bern 2002, Rz 251, S. 124) oder dass die Arbeitnehmenden einen zivilrechtlichen Anspruch gegen die Arbeitgebenden auf Ärbertragung der fÄ¼r die ErfÄ¼llung der vorsorgevertraglichen Verpflichtungen notwendigen Mittel auf einen unabhÄ¼ngigenÄ¼ RechtstrÄ¼ger verlangen kÄ¼nnen (Brunner/BÄ¼hler/Waeber/Bruchez, a.a.O., Art. 331 N 4 Abs. 2). Ohne Ärbertragung der BeitrÄ¼ge auf die Vorsorgeeinrichtung haftet diese jedenfalls nicht von Gesetzes wegen

für die Leistungen, die der Arbeitgeber gesamtarbeitsvertraglich zugesichert hat. Dementsprechend statuiert denn auch Art. 89 bis des Zivilgesetzbuches nur soweit einen klagbaren Anspruch des Begünstigten auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht (Vischer, Der Arbeitsvertrag, 3. Auflage, Basel 2005, S. 200). Bei dieser Rechtslage braucht auf den Schadenersatz, der in der Replik wegen Verstosses gegen Art. 331 Abs. 1 OR durch die C. ___ und die Beklagte als Mütterin geltend gemacht wird (Urk. 20 S. 41), nicht näher eingegangen zu werden. Dies um so weniger, als das Verfahren nach Art. 73 BVG nicht zur Verfolgung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen zur Verfügung steht, welche die versicherte Person gegen ihre Vorsorgeeinrichtung oder deren Trägerin erhebt (vgl. BGE 117 V 41 Erw. 3d, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. März 2004 i.S. X., B 37/03).

5.4. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im oben wiedergegebenen Entscheid aufgrund der per Ende Dezember 2001 erfolgten Einstellung sämtlicher Zahlungen der C. ___ an die Beklagte zur Finanzierung der im Sozialplan versprochenen Leistungen ab diesem Zeitpunkt die zweite reglementarische Bedingung als nicht mehr erfüllt betrachtet und dem Vorsorgeversicherten das Recht auf weitere Leistungen abgesprochen (Urk. 29 Erw. 3.3.3). Insofern kann daher die Beklagte dem Kläger durchaus die Einrede der fehlenden Finanzierung entgegen halten (vgl. Urk. 1 S. 8, 29 ff.; Urk. 20 S. 6, 21, 26, 31 f., 52 f., 61 f., 63 f., 66 ff.; Urk. 34 S. 11), handelt es sich doch bei der vorliegend strittigen Altersberücksichtigungsrente weder um eine gesetzliche noch um eine reglementarisch bedingungslos zugesicherte Leistung.

Soweit sich der Kläger auf den Standpunkt stellt, die Finanzierung der vorliegend strittigen AHV-Altersberücksichtigungsrente sei umfassend erfolgt (Urk. 1 S. 8; Urk. 20 S. 21; Urk. 34 S.), so wurde bereits dargelegt, dass sich die C. ___ im GAV nicht verpflichtet hatte, die Altersberücksichtigungsrente Männer über den D. ___-Fonds zu finanzieren. Folglich durfte dieser Vermögensbestandteil auch nicht für die vorliegend strittige Altersberücksichtigungsrente verwendet werden. Dass der D. ___-Fonds im Zeitpunkt der Zahlungseinstellung noch über finanzielle Mittel verfügte, ist daher für die Frage, ob die AHV-Altersberücksichtigungsrente nach ihrer Einstellung noch finanziert war oder nicht, ohne Belang. Die harte Auslegung von Art. 13.4 des Reglements 2001, wonach die AHV-Übergangsrenten nicht aus dem Vermögen der Beklagten zu entrichten, sondern von der C. ___ direkt zu finanzieren waren, steht zudem einer Verwendung der zur Teilliquidation gelangenden freien Mittel der Beklagten für die Ausrichtung der AHV-Altersberücksichtigungsrente Männer, wie dies der Kläger verlangt (Urk. 1 S. 8; Urk. 20 S. 21 ff., 48 f., 53, 66, 75), entgegen. Insofern ist denn auch der in der Replik hervorgehobene Umstand irrelevant, dass die Beklagte die AHV-Altersberücksichtigungsrenten im Hinblick auf den unbestimmten Ausgang des vorliegenden Prozesses in die Berechnung des Fortbestandsinteresses miteinbezogen hat (Urk. 20 S. 22, 66; vgl. Urk. 34 S. 4). Auf die allenfalls aus der Nachlassliquidation der C. ___ und aus der Liquidation der E. ___ zu erwartenden beträchtlichen finanziellen Mittel, auf die er verweist (Urk. 20 S. 24 ff., 27, 61 ff.), hat die Beklagte jedenfalls nur im Rahmen der reglementarisch vorgesehenen Beitragspflicht der C. ___ einen Rechtsanspruch. Dieser umfasst jedoch nicht die Finanzierung der AHV-Altersberücksichtigungsrente Männer, hatte sich die C. ___ doch dazu nur im Rahmen des GAV gegenüber den Flight

Attendants, nicht aber gegenüber der Beklagten verpflichtet.

Demnach beweist der Umstand, dass die Beklagte über ausreichende Mittel verfügt, um die AHV-Überbrückungsrente Männer ohne die Gefahr einer Unterdeckung auszurichten, nicht, dass die vom EVG genannte Anspruchsvoraussetzung der vorgängigen Finanzierung erfolgt ist. Der entsprechenden Auffassung des Klägers (Urk. 20 S. 21 ff.; Urk. 34 S. 4 f.; Urk. 37 S. 4 f., 39 S. 2 f.) kann somit nicht gefolgt werden. Entgegen seiner Ansicht (Urk. 20 S. 24 f., 28, 36, 51, 53, 63, 66 f., 69, 71, 73, 75, 77; Urk. 34 S. 7) war die Beklagte auch nicht gehalten, andere als die reglementarisch vorgesehenen Arbeitgeberbeiträge, mithin auch nicht die Einlagen zugunsten der hier strittigen AHV-Überbrückungsrente Männer, bei der C. einzutreiben oder im Nachlassverfahren anzumelden. Dessen Ergebnis ist folglich für das vorliegende Verfahren ebenso wenig von Belang wie die von Seiten der E. erfolgenden Ausschüttungen, weshalb zu keinem Zeitpunkt Grund bestand, den diesbezüglichen, inzwischen aber fallen gelassenen Sistierungsanträgen des Klägers (Urk. 20 S. 16, 26; Urk. 34 S. 8, 37; Urk. 39 S. 3) stattzugeben.

Es mag für den Kläger zwar verständlicherweise schwer nachvollziehbar sein, dass sich die Beklagte auf die fehlende Finanzierung beruft, obwohl ihr laut Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2003 (Urk. 21/31 S. 26) aus der Liquidation der E. sowie aus der Verteilung der Arbeitgeber-Beitragsreserven der B. Mittel zugeflossen sind, die sie zur Wahrung ihres Fortbestandsinteresses nicht benötigt und die daher im Zuge der Teilliquidation verteilt werden können (vgl. Urk. 34 S. 5 f.; Urk. 37 S. 4 ff.). Doch ändert dies nichts daran, dass die Beklagte gemäss der höchststrichterlichen Auslegung von Art. 13.4 des Reglements nur befugt ist, die vom Arbeitgeber zugestandenen Leistungen weiterzuleiten.

Namentlich der Erlös aus der Liquidation der Stiftung E. diene nicht der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente Männer. Dies wäre mit dem Zweck dieser Stiftung, der vorsorglichen Bereitstellung von Finanzierungsreserven zugunsten der Vorsorgeeinrichtungen der B. (Stiftungsurkunde Art. 3; Urk. 21/14 S. 2), jedenfalls nicht zu vereinbaren gewesen. Dass der Beklagten im Zeitpunkt des Groundings, wie in der Duplik eingeräumt wird (Urk. 25 S. 8), trotzdem von der Stiftung E. die erforderlichen Mittel überwiesen wurden, um die bereits laufenden AHV-Überbrückungsrenten Männer auszuführen, beruht auf dem Entscheid dieser Stiftung beziehungsweise ihrer Organe. Da die Beklagte bei der Auszahlung dieser Leistungen wie auch der andern vom Kläger genannten Rentenbetriebsleistungen (Urk. 21/11; Urk. 34 S. 3, 24 ff.) nur eine treuhänderische Funktion wahrnahm, kann daraus im hier zu beurteilenden Verhältnis zwischen der Beklagten und den Vorsorgeversicherten insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes nichts zugunsten der Flight Attendants abgeleitet werden, deren AHV-Überbrückungsrente von Seiten der Arbeitgeberin nicht finanziert worden ist (vgl. Urk. 34 S. 3, 24 ff., 26 ff.).

5.5 Wie dem oben wiedergegebenen Urteil zu entnehmen ist, erblickte das Eidgenössische Versicherungsgericht in den Verlautbarungen der Beklagten gegenüber dem Versicherten S. keinerlei Versprechen oder Verpflichtung, durch die sich die Beklagte auf Leistungen im von ihm gewollten Sinne verpflichtet hätte. Sie habe sich darauf beschränkt, ihrem Versicherten die definitiven Informationen über die Leistungen und die diesbezüglichen Modalitäten zu geben. Ein Wille der Beklagten, sich im Hinblick auf den Versicherten ausserhalb des vorgesehenen reglementarischen Rahmens zu

verpflichten, sei nicht ersichtlich.

Bei den vom Klager angefuhrten Schreiben der Beklagten vom 30. Januar und 27. Marz 1997 (Urk. 2/4-5; Urk. 1 S. 9 ff.; Urk. 20 S. 7, 39 f.) verhalt es sich nicht anders. Wohl wird darin die fur die Zeit vom 1. April 2002 bis 31. Marz 2004 vorgesehene und als bergangsrente bezeichnete AHV-berbruckungsrente Manner ebenso wie die Ehepaar-Altersrente und die vom 1. April 1997 bis 31. Marz 2002 vorgesehene AHV-Ersatzrente als ab dem 1. April 1997 fallige Leistung der APK bezeichnet. Dass die Beklagte aber gegenuber dem Klager eine von der reglementarischen Ordnung abweichende, zu der gesamtarbeitsvertraglichen Zweckbestimmung des D.____-Fonds im Widerspruch stehende Verpflichtung - sei es in Form einer Vertragsanderung im Sinne von Art. 1 OR, eines Schuldbeitritts im Sinne von Art. 175 Abs. 1 beziehungsweise 176 OR oder einer Anweisung im Sinne von Art. 466 ff. OR, wie dies der Klager geltend macht (Urk. 20 S. 40; Urk. 34 S. 17 f., 25; Urk. 37 S. 5 ff. unter Hinweis auf BGE 131 III 608), oder eines Garantievertrages im Sinne von Art. 111 OR, wie dies das Bundesgericht in dem vom Klager zitierten, inzwischen unter BGE 131 III 606 publizierten Entscheid 4C.448/2004 in Bezug auf eine vom Arbeitgeber im Sozialplan ubernommene Verpflichtung annahm

- hatte eingehen wollen, kann dieser Formulierung nicht entnommen werden. Dies umso weniger, als die in Aussicht gestellte AHV-berbruckungsrente Manner nach erfolgter Finanzierung ohnehin reglementsgemass uber die Beklagte hatte zur Auszahlung gelangen sollen.

Unter diesem Gesichtspunkt kann - ebenso wie im oben wiedergegebenen Urteil des Eidgenossischen Versicherungsgerichts und entgegen dem Standpunkt des Klagers (Urk. 20 S. 68 f.; Urk. 34 S. 21 ff.) - in den genannten Bestatigungsschreiben auch nicht eine unrichtige Auskunft einer Verwaltungsbehorde erblickt werden, die nach Treu und Glauben unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht beziehungsweise von der reglementarischen Ordnung abweichende Behandlung des Klagers gebieten wurde (vgl. BGE 131 II 636 Erw. 6.1, 129 I 170 Erw. 4.1, 127 I 36, Erw. 3a, 126 II 387 Erw. 3a). Auch kann ihm nicht gefolgt werden, wenn er sich sinngemass auf eine unterbliebene Auskunft beruft und geltend macht, zumindest im Zeitpunkt des Groundings der C.____ ware die Beklagte verpflichtet gewesen, ihn und die andern Flight Attendants auf die fehlende Finanzierung seiner kunftigen AHV-berbruckungsrente hinzuweisen, so dass diese Ausstande in die damals zwischen der Personaldepositenkasse und den Grossbanken getroffene Losung hatten einbezogen werden konnen (Urk. 34 S. 22). Davon abgesehen fehlt es angesichts der gesamtarbeitsvertraglich klaren Regelung, die berdies im Pensionierungsschreiben der C.____ vom 11. November 1996 (Urk. 2/3) korrekt dargelegt worden ist, auch an der von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzung, dass die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte. Ferner halt das vom Klager vorgebrachte Argument, er habe im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen, indem er sich einen Teil des Alterskapitals habe auszahlen lassen und dieses weitgehend zum Erwerb einer Eigentumswohnung verwendet habe (Urk. 34 S. 22 f.), einer naheren berprufung nicht stand. Denn weder er noch die Beklagte rechneten im Zeitpunkt seiner Pensionierung damit, dass die C.____ ihre gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen in Zukunft nicht werde erfullen konnen. Es besteht daher kein Grund zur Annahme, dass er seine Altersleistungen anders verwendet

hätte, wenn ihm klar gewesen wäre, dass die AHV-Rückrenten ab Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters im Wesentlichen von der Finanzierung durch die C.____ abhing. In der Replik hatte er jedenfalls eingeräumt, es sei gar nicht vorstellbar, dass ein Anspruchsberechtigter im Hinblick auf die AHV-Rückrenten, die ihm erst fünf Jahre nach der Pensionierung ausgerichtet werde, weitreichende Dispositionen treffen könne (Urk. 20 S. 69).

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegen die APK gerichtete Klage auf Nachzahlung der AHV-Rückrenten Männer nicht geschätzt werden kann.

E. 6

6.1 Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Verfahren in der Regel kostenlos. Einer Partei, die sich leichtsinnig oder mutwillig verhält, können indessen eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden, was einen allgemeinen prozessualen Grundsatz des Bundessozialversicherungsrechts darstellt (BGE 126 V 149 Erw. 4a).

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 Erw. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 128 V 133 Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7, 117 V 349 Erw. 8 mit Hinweis).

E. 6.2

Entgegen der Auffassung der Beklagten (Urk. 10 S. 10, 22) kann die Einleitung eines gegen sie gerichteten Klageverfahrens nicht als mutwillig betrachtet werden. Denn die Frage nach ihrer Passivlegitimation und Leistungspflicht in Bezug auf die AHV-Rückrenten war keineswegs von vornherein klar, namentlich nicht bis zum Vorliegen des oben wiedergegebenen höchststrichterlichen Entscheids zur Auslegung von Art. 13.4 des Reglements 2001. Folglich besteht vorliegend auch kein Anlass, dem unterliegenden Kläger Kosten aufzuerlegen oder vom Grundsatz abzuweichen, dass der Vorsorgeeinrichtung als Trägerin öffentlichrechtlicher Aufgaben keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Das Gericht beschliesst:

Von der Klagereduktion auf Fr. 26'502.-- nebst Zins zu 5 % auf Fr. 19'777.-- seit 19. Dezember 2005 wird Vormerk genommen;

und erkennt sodann:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Krizaj, unter Beilage des Doppels von Urk. 36

- Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stauffer, unter Beilage je eines Doppels von Urk. 37 und 39.

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.